

3. DAS DEZEMVIRAT – DER KAMPF DER PLEBEJER UM DIE TEILHABE AM STAAT

(um 450 v. Chr.)

Zwölf Tafeln boten den Römern das Ergebnis der Arbeit jener Zehnmänner (*decemviri*) dar, denen für das Jahr 451 zum Zwecke der Gesetzgebung (*legibus scribundis*) die höchste Gewalt übertragen worden war. Die Tafeln aus Holz wurden öffentlich ausgestellt und später durch bronzene ersetzt. Sie bildeten „die Quelle des gesamten öffentlichen und privaten Rechts“ (Liv. 3, 34, 6); ihre einzelnen Bestimmungen wurden jahrhundertlang auswendig gelernt (Cic. de leg. 2, 4, 9). Durch ein Übereinkommen zwischen Patriziern und Plebejern waren für das Jahr 451 weder *praetores* noch *tribuni plebis* bestellt worden; die Dezemvirn hatten also einen Auftrag beider ‘Stände’ zu erfüllen. Daß das Kollegium nur aus Patriziern bestand, ließ sich mit deren alleiniger Rechtskenntnis begründen.

Die Einsetzung des Dezemvirats war eine so außergewöhnliche Maßnahme, daß sie später mit Legenden umwoben wurde. Nur ein Jahr lang habe das Kollegium amtiert, dann (450) sei ein zweites an seine Stelle getreten, von dem die beiden letzten Tafeln stammten. Die zweiten Dezemvirn hätten ein Schreckensregiment geführt und ihr Amt über die Jahresfrist hinaus behalten. Erst der massive Protest der Plebs durch Besetzung des Aventins (*secessio*) habe zur Beseitigung der Ausnahmemaßnahmen und zur Wiederherstellung der situierten patrizischen und plebejischen Ämter geführt. Die Oberbeamten des Jahres 449, L. Valerius Potitus und M. Horatius, schließlich hätten der Plebs nach deren Rückkehr in die Stadt weitgehende Zugeständnisse gemacht (*leges Valeriae Horatae*).

Auch das Zwölftafelgesetz – so nannte man die Kodifikation – war Gegenstand der Legendenbildung. Eine dreiköpfige Gesandtschaft sei nach Griechenland geschickt worden, um in Athen die Gesetze Solons abzuschreiben und sich auch über die Rechtssatzungen anderer Städte zu informieren. Die Dezemvirn hätten das griechische Gesetzgut bei ihrer Arbeit verwertet, wobei ein in Rom lebender Verbannter aus Ephesus (Hermodorus) ihnen behilflich gewesen sei.

Das Beiwerk, mit dem die Überlieferung das Dezemvirat umgeben

hat, fällt ab, wenn man sich die Bedeutung vergegenwärtigt, welche dem Produkt dieses Gremiums, dem Zwölftafelgesetz, zukommt. Es war auf den *civis Romanus* als Glied des *res publica* ausgerichtet. Leib und Leben des Bürgers wurden daher ausdrücklich der Gemeinde in ihrer Gesamtheit, der „größten Versammlung“ (*comitiatus maximus* = *comitia centuriata*), anheimgegeben. Schädigte ein Bürger die Gemeinde, indem er den Feind ins Land rief, so verfiel er der Todesstrafe (Tafel IX).

Die Zwölftafelsätze griffen mit ihren Regelungen überall dort ein, wo im Zusammenleben der Bürger selbstverständliche Gewohnheiten mißachtet worden waren und sich Schwierigkeiten oder Unsicherheiten eingestellt hatten. So wurde eine Vielzahl nachbarrechtlicher Grundsätze fixiert, die vom Verfahren gegen den, der durch Ableitung des Regenwassers Schaden anrichtete, bis zum Streit um den Grenzverlauf aneinanderstoßender Grundstücke reichten (Tafel VII). Vom Nachbarrecht führte ein direkter Weg zum Deliktsrecht, das für Tatbestände wie die Abweidung eines fremden Feldes oder die Abholzung fremder Bäume Wiedergutmachung des Schadens (*damnum*) vorschrieb und in schwereren Fällen wie Diebstahl oder Wucher, d. h. Überschreitung des Zinsmaximums von 8%, eine Buße (*poena*) in Höhe des doppelten (*duplum*) bzw. vierfachen (*quadruplum*) Wertes festsetzte. Am schwersten galten nach Zwölftafelrecht der nächtliche Erntediebstahl, die Brandstiftung, der Mord und das falsche Zeugnis, Verbrechen, auf denen die Todesstrafe stand (Tafel VIII).

Ausführlich beschäftigte sich das Zwölftafelgesetz mit den Rechten, die einem Schuldner zustanden, wenn er zahlungsunfähig wurde (Tafel III): Die Schuld mußte gerichtlich anerkannt werden: Dann erhielt der Schuldner eine Frist von 30 Tagen. Verstrich sie, ohne daß er zahlte oder einen Bürgen stellte, so wurde er vom Gerichtsmagistrat dem Gläubiger zugesprochen, jedoch nur für 60 Tage, in deren Verlauf er an drei Markttagen zur Auslösung öffentlich vorgeführt werden mußte. Fand sich auch jetzt niemand, der für den Schuldner eintrat, so durfte der Gläubiger ihn ins Ausland (das Gesetz sagte: „über den Tiber“, *trans Tiberim*) verkaufen. Das Verfahren, das die Handanlegung des Gläubigers an den Schuldner regelte, hieß *legis actio per manus iniunctionem*. Wie für diesen Fall schuf das Zwölftafelgesetz für eine ganze Anzahl von *legis actiones* die rechtlichen Grundlagen. Mit der Einleitung eines solchen Prozesses begann die Tafel I: *Si in ius vocat*.

Bahnbrechend wirkte das Zwölftafelgesetz im Hinblick auf die Entstehung der Testierfreiheit (Tafel V). Es verschaffte dem *testamentum*

per aes et libram Geltung, mit dem ein Erblasser Teile seines Vermögens an Personen seiner Wahl vermachen konnte. Später wurde das ganze Vermögen Gegenstand eines solchen Testaments und die Einsetzung eines oder mehrerer (beliebiger) Erben zum Haupterfordernis seiner Gültigkeit. Die alte Form blieb erhalten: Eine Waage (*libra*) war nötig und ein Mann, der sie hielt (*libripens*). Mit einem Stück Kupfer (*aes*) erwarb ein Treuhänder (*familiae emptor*) vor fünf Zeugen das Vermögen des Erblassers. Dieser wies ihn an, den im Testament genannten Personen zu gegebener Zeit ihr Erbteil zukommen zu lassen.

Ein heißes Eisen faßten die Dezemvirn mit der schriftlichen Fixierung des Eheverbots zwischen Patriziern und Plebejern an (Tafel XI). Es sollte die Exklusivität des Patriziats und dessen Führungsanspruch festschreiben. Auf die Integrität dieses Standes zielten so unterschiedliche Bestimmungen wie die Ächtung des Patrons, der die Pflichten gegenüber seinem Klienten verletzte (Tafel VIII), und die Aufwandsbeschränkungen bei Leichenbegängnissen (Tafel X).

Die Bewältigung der den Dezemvirn gestellten Aufgabe der Rechtskodifikation war eine bedeutende Leistung des patrizischen Staates. Dieser erhielt nun (449) hinsichtlich des Oberamtes seine frühere Form zurück, freilich mit der leichten Veränderung, daß die beiden *praetores* jetzt *consules* genannt wurden. Vielleicht wurde auch ihre Wahl durch die *comitia centuriata* erst zu diesem Zeitpunkt fester Bestandteil der Verfassung. Für die *quaestores* scheint 447 die Wahl in den *comitia tributa* eingeführt worden zu sein, die damit auch den Patriziern geöffnet wurden (vgl. oben S. 22). Eine neue Magistratur wurde 443 ins Leben gerufen: die Zensur. Sie übernahm die immer wichtiger werdende Aufgabe, die römischen Bürger zu 'klassifizieren', d. h. diejenigen zu registrieren, die nach Alter und Vermögen zum Dienst in der *classis* herangezogen werden konnten. Zwei patrizische *censores* führten in bestimmten Zeitabständen (später: alle 4 Jahre) diese Schätzung der Bürger durch. Ihre Amtszeit dauerte anderthalb Jahre und wurde durch ein Reinigungsoffer (*lustrum*) abgeschlossen.

Nach der Abdikation der Dezemvirn übernahmen auch die *tribuni plebis* wieder ihre Funktionen. Sie hatten allen Grund, das Zwölftafelgesetz als Erfolg ihrer Agitation zu betrachten, und der größte Teil der Plebs dürfte mit dem Fortschritt, den die Zwölftafeln brachten, zufrieden gewesen sein, nicht aber diejenige Schicht innerhalb der Plebs, die dem Vermögen nach an das Patriziat heranreichte, durch Kriegsdienst dem Staat wertvolle Dienste leistete und durch politische Aktivität nach Teilhabe an der Macht strebte. Diese hochstehenden

Plebejer fühlten sich durch das im Zwölftafelgesetz enthaltene Verbot der Ehegemeinschaft mit dem Patriziat diskriminiert. Ihren politischen Ambitionen genügte auch nicht das Tribunenamt; sie hatten sich vom Dezemvirat wohl die Öffnung des höchsten Staatsamtes für die Plebejer erhofft. Aus ihrer Sicht bedurfte es weiterer Auseinandersetzungen mit den Patriziern.

Der 'Ständekampf' nahm also seinen Fortgang. 445 schon trat der *tribunus plebis* C. Canuleius mit einem Gesetzesvorschlag auf, der die Herstellung der Ehegemeinschaft (*conubium*) zwischen Plebs und Patriziat zum Gegenstand hatte. Die Patrizier gingen darauf ein, wohl in der Hoffnung, die andere Forderung der Plebejer, die Zulassung zum Konsulat, hintanhalten zu können (Liv. 4, 6, 3–4). Tatsächlich dauerte es bis zum Jahre 400, ehe ein Plebejer das höchste Staatsamt, zwar nicht in Form des Konsulats, aber eben doch das höchste Staatsamt erreichte: das Konsulartribunat, das inzwischen aufgekommen und zeitweise an die Stelle des Konsulats getreten war. Voraufgegangen war das Eindringen der Plebejer in die Quästur: 409.

Das Konsulartribunat soll der römischen Überlieferung zufolge bereits 444 geschaffen worden sein, doch trat es zunächst nur sporadisch in Erscheinung, erst seit 426 drängte es das Konsulat so stark zurück, daß es als reguläres Oberamt gelten konnte. Sein Wesen bestand darin, „daß das konsularische Imperium auf mehr (als zwei) Träger verteilt wurde“ (Corp. Inscr. Lat. XIII 1668, Spalte 1, Zeile 34). Zunächst waren es drei, dann (ab 426) vier, schließlich (ab 405) sechs *tribuni militum consulari potestate*. Es gab freilich immer wieder auch Jahre, in denen Konsuln statt Konsulartribunen gewählt wurden.

Als plausibelste Erklärung für die Vermehrung der Oberamtsstellen galt den Römern in späterer Zeit der Bedarf an Heerführern zum Einsatz auf verschiedenen Kriegsschauplätzen (Liv. 4, 7, 1). Daß dieser Bedarf vorhanden war, und zwar in zunehmendem Maße, steht außer Zweifel. Ihm entspräche dann die steigende Zahl der Konsulartribunen. Aber auch ihre Titulatur erhalte so ihren vollen Sinn: *Tribuni militum* gab es schon im Heer der Königszeit, zunächst als Führer der Tribusaufgebote, dann als Kommandeure von Teilen der *classis* (oben S. 12f.). Der konsularische Rang machte sie jetzt zu selbständigen Heerführern und gab ihnen die 'zivilen' Rechte der Konsuln dazu. Mit der Einführung des Konsulartribunats paßte Roms Regierung sich den Erfordernissen der Zeit an. Verbunden war damit die Erhöhung der Quästorenzahl von zwei auf vier im Jahre 421. Die beiden neuen *quaestores* wurden den Feldherren als Verwaltungsbeamte zugeteilt.

Die militärische Lage Roms war um die Jahrhundertmitte vor allem

dadurch gekennzeichnet, daß es den Volskern gelang, den Süden Latiums in Besitz zu nehmen und bis zum Thyrrhenischen Meer (Antium, Circei, Tarracina) vorzustoßen. Auch Ardea geriet in Gefahr, volskisch zu werden. Im Zusammenwirken mit den Latinern sicherten die Römer daher 442 diesen Zugang zum Innern Latiums durch eine Kolonie: Latinische und römische Siedler (*coloni*) erhielten Landzuweisungen auf dem Territorium Ardeas und machten die Stadt zu einem Bollwerk gegen die Volsker. Ihr Status war der einer latinischen Stadt, d. h. die römischen *coloni* wurden Latiner.

In das Jahr 439 setzten die römischen Geschichtsschreiber eine Episode, die als Musterbeispiel für das Verhalten eines vaterlandsliebenden Römers ein großes Echo fand: Der *magister equitum* C. Servilius Ahala erschlug den reichen Plebejer Sp. Maelius, der durch Kornverteilung an die Plebs die Macht in Rom an sich zu reißen versuchte. Wie immer es um die Historizität dieser Geschichte stehen mag, ihr Hintergrund dürfte der Wirklichkeit dieses Jahrzehnts entsprechen, das von Hungersnöten und Seuchen geprägt war. Entstand in den Jahren 433–431 doch der Tempel für Apollo medicus am Südrand des Marsfeldes (beim Marcellustheater) als sichtbares Zeichen der Not jener Zeit (Liv. 4, 29, 7)!

In den Kämpfen gegen die Volsker und Aequer brachte das Jahr 431 den Römern einen beachtlichen Erfolg. Der Diktator A. Postumius Tubertus schlug die vereinigte Streitmacht der beiden Völker unter dem Volsker Vettius Messius am Algidus-Paß in den Albanerbergen. Der Sieg gebot dem volskisch-aequischen Ansturm auf dieses Einfallstor nach Latium für einige Jahre Einhalt. Ebenso wichtig war für Rom die Eroberung der Stadt Fidenae am linken Tiberufer (nördlich der Einmündung des Anio) im Jahre 426. Fidenae stand mit Veji im Bunde, dessen Salztransporte auf der Via Salaria es sicherte. So bildete der Kampf mit Fidenae einen Teil der Auseinandersetzung mit Veji (vgl. oben S. 21 f.), die 437 in eine neue Phase getreten war und 428 in der Tötung des vejentischen Königs Lars Tolumnius durch den römischen Konsul A. Cornelius Cossus einen spektakulären Höhepunkt hatte. Cossus weihte die Rüstung des Königs als „fette Beute“ (*spolia opima*) dem Iupiter Feretrius. Mit der Einnahme von Fidenae schob Rom in dieser Gegend sein Staatsgebiet ein gutes Stück vor, denn auf dem Territorium von Fidenae wurde die Tribus Claudia eingerichtet.

Der Tribus Claudia war die Gründung der Tribus Romilia voraufgegangen. Sie lag auf dem rechten Tiberufer und umfaßte den *ager Vaticanus* – die erste Eroberung Roms auf dem Veji gehörenden Gebiet. Beide Tribus wurden nach patrizischen Geschlechtern benannt. Acht

weitere, ebenso benannte Tribus folgten diesen beiden bis zum Ende des Jahrhunderts nach (Fabia, Horatia, Papiria, Aemilia, Menenia, Voturia, Sergia, Cornelia). Sie legten sich um die links des Tibers bestehenden Tribus herum und vergrößerten den Radius dieses Halbkreises (oben S. 13) auf ca. 10 Meilen (15 km). Die Erweiterung des römischen Territoriums kam, wie die Tribusnamen bezeugen, in der Hauptsache den *gentes* der Patrizier zugute, die ihren Grundbesitz in dieser Zeit also beträchtlich vermehrten. Die Plebejer versuchten zwar an dem Wachstum der Feldmark zu partizipieren, Erfolg aber hatten ihre in diesen Jahren immer wieder erhobenen Landforderungen nicht, es sei denn, sie begaben sich in die Klientel eines der an der Expansion beteiligten patrizischen Geschlechtes.

Mit den neuen Tribus wuchs Rom hauptsächlich nach Latium hinein – ein neuer Anreiz, der nach wie vor bestehenden Bedrohung durch Aequer und Volsker gemeinsam mit den latinischen Bundesgenossen energisch entgegenzutreten. Im Zuge dieser Bemühungen wurde gegen die Aequer 418 die latinische Kolonie Labici im Gebiet der Albanerberge eingerichtet, die von Rom aus auf der Via Labicana zu erreichen war. Gegen die Volsker ergriffen die Römer gar die Offensive. 406 drangen sie bis nach Tarracina (volksk. Anxur) vor, verlagerten also den Kriegsschauplatz weit nach Süden.

In Anbetracht der starken militärischen Belastung Roms bedurfte die Aufnahme des entscheidenden Kampfes mit Veji im Jahre 406 einer besonderen Motivation. Als solche dürfte das außerordentlich große Territorium Vejis gewirkt haben, das Rom die Möglichkeit bot, sich rechts des Tibers ebenso auszudehnen wie auf der linken Seite. Innere Schwierigkeiten Vejis mögen den Anlaß zur Wahl gerade dieses Zeitpunktes gegeben haben. Der Kriegsentschluß wog deshalb besonders schwer, weil er die Bereitschaft zur Belagerung der gut zu verteidigenden Stadt implizierte. Aus späterer Sicht erschien den Römern der Krieg mit Veji wie eine Parallele zum Kampf der Griechen um Troja. Wie dieser zehn Jahre dauerte, so schrieb man auch dem Ringen mit Veji eine zehnjährige Dauer zu (406–396).

Außergewöhnliche Anstrengungen waren erforderlich, um Veji niederzuringen. Vor allem mußte ständig ein Heer unter Waffen stehen. Der Überlieferung nach hätte dies dazu geführt, daß den Soldaten Sold (*stipendium*) gezahlt worden sei (Liv. 4, 59, 11). In irgendeiner Form dürfte der Staat tatsächlich für den Unterhalt dieses Heeres aufgekomen sein, zumal sehr wahrscheinlich auch Leute zum Heeresdienst herangezogen wurden, die vom Vermögen her nicht zum Dienst in der *classis* verpflichtet waren. Die höheren Staatsausgaben aber

führten dazu, daß öfter als bisher von dem Mittel der Steuererhebung (*tributum*) Gebrauch gemacht wurde. Die Plebs klagte daher über Aushebungen und Steuern (z. B. im Jahre 401: Liv. 5, 10, 10). Auch unter den Naturgewalten hatten die Römer zu leiden. Im Jahre 399 erflehten sie die Hilfe der Götter gegen eine verheerende Seuche durch einen neuen, den Sibyllinischen Büchern (oben S. 17) entnommenen Ritus: Drei Götterpaare, an der Spitze der Heiligott Apollo und seine Mutter Latona, wurden mehrere Tage lang öffentlich bewirtet (*lectisternium*).

Die Eroberung Vejis im Jahre 396 war das Werk des M. Furius Camillus, der als Diktator „über die Vejenter“ (*de Veientibus*) triumphierte. Dankbar errichtete er der Iuno Regina auf dem Aventin einen Tempel, der 392 eingeweiht wurde. Die Göttin, Schutzpatronin der Vejenter, war vor der Einnahme der Stadt „herausgerufen“ worden (*evocatio*) und fand nun in Rom eine neue Heimstatt. Seinen besonderen Dank stattete Camillus dem Gott Apollo ab. Er ließ einen goldenen Mischkrug als Weihgeschenk nach Delphi schaffen und dort im Schatzhaus der Massalieten aufstellen.

Das gesamte Landgebiet Vejis fiel Rom zu. Sofort begann die Diskussion darüber, wie dieser ungeheure Zuwachs an Staatsland aufgeteilt werden sollte. Sozusagen im Vorgriff auf die endgültige Entscheidung wurde auf dem an die Tribus Romilia (oben S. 29) anstoßenden Teil des *ager Veientanus* die Tribus Galeria geschaffen. Zusammen mit der nördlich von Fidenae nach Unterwerfung von Crustumerium entstandenen Tribus Crustumina bestand die römische Feldmark jetzt aus 17 Tribus. Rechnete man die 4 städtischen Tribus hinzu, so zählte das römische Staatsgebiet insgesamt 21 Tribus. In ihm lebten im Jahre 393, wenn die überlieferte Zensuszahl stimmt, 152000 römische Bürger (Plin. nat. hist. 33, 16).